

**Erklärung zum Ersatz einer beideten Bezeugungsurkunde  
(Art. 47 des DPR Nr. 445/2000)**

Der/Die Unterfertigte \_\_\_\_\_  
(Nachname) (Name)  
geboren in \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_), am \_\_\_\_\_  
(Ort) (Provinz)  
wohnhaf in \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_).  
(Ort) (Provinz)  
Straße/Platz \_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_.  
(Adresse)

in Kenntnis der strafrechtlichen Sanktionen laut Art. 76 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, im Falle von Falscherklärungen,

in seiner/ihrer Eigenschaft als Erziehungsverantwortlicher oder Erziehungsverantwortliche, als Vormund oder als Person, dem oder der die Minderjährige anvertraut wurde,

**ERKLÄRT**

im Sinne des Gesetzesdekretes vom 7. Juni 2017, Nr. 73, mit Änderungen durch das Gesetz vom 31. Juli 2017, Nr. 119, in Gesetz umgewandelt, unter eigener Verantwortung,

dass \_\_\_\_\_  
(Nachname und Name des Schülers/der Schülerin)  
geboren in \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_), am \_\_\_\_\_  
(Ort) (Provinz)

**die unten angeführten Pflichtimpfungen durchgeführt hat<sup>1</sup>:**

- Impfung gegen Kinderlähmung,
- Impfung gegen Diphtherie,
- Impfung gegen Tetanus,
- Impfung gegen Hepatitis B,
- Impfung gegen Keuchhusten,
- Impfung gegen Hib,
- Impfung gegen Masern,
- Impfung gegen Röteln,
- Impfung gegen Mumps,
- Impfung gegen Windpocken (nur für jene, die ab dem Jahr 2017 geboren sind).

- beim Sanitätsbetrieb beantragt hat, die nicht durchgeführten Pflichtimpfungen vorzunehmen.**  
(die entsprechenden Felder ankreuzen)

Der/Die Unterfertigte verpflichtet sich – falls er/sie es nicht bereits veranlasst hat – bis zum 10. März 2018 eine entsprechende Dokumentation abzugeben, die die Erklärung nachweist.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Der/Die Unterfertigte)

*Laut Art. 38 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, ist die Erklärung vom/von der Unterfertigten vor dem zuständigen Beamten zu unterzeichnen oder zu unterzeichnen und dem zuständigen Amt zusammen mit einer nicht beglaubigten Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners/der Unterzeichnerin zu übermitteln.*

*Im Sinne des Gv.D. vom 30. Juni 2003, Nr. 196 („Datenschutzkodex“), werden die oben angeführten Angaben, die von geltenden Bestimmungen vorgeschrieben sind, gemäß Art. 48 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, ausschließlich für die Obliegenheiten in Zusammenhang mit dem Gesetzesdekret vom 7. Juni 2017, Nr. 73, verwendet.*

<sup>1</sup> Nicht auszufüllen, wenn das Impfbüchlein des Sanitätsbetriebes, das vom zuständigen Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit vidimiert wurde oder wenn die Impfbescheinigung oder das Schreiben des Sanitätsbetriebes über die durchgeführten Impfungen vorgelegt wurde.